



Fachinformation Tierschutz

Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für Tierbörsen, Kleintiermärkte und weitere Veranstaltungen mit Tierhandel

Tierbörsen sind Veranstaltungen, an denen Tiere, insbesondere Reptilien, Ziervögel und Zierfische zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Die Tiere werden sowohl von Privatpersonen, zum Beispiel von Züchterinnen und Züchtern, als auch von Händlerinnen und Händlern verkauft oder untereinander getauscht.

An Kleintiermärkten und Ausstellungen von Zuchtorganisationen und anderen Veranstaltern wird hauptsächlich mit Kaninchen, Nagetieren, Zier- und Nutzvögeln oder Katzen- und Hundewelpen vom Bauernhof gehandelt.

Veranstaltungen, an denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden, fallen unter die gesetzlichen Bestimmungen zum gewerbsmässigen Handel, vgl. Art. 13 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) und sind deshalb immer bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu stellen, siehe weiter unten.

Die Fachinformation enthält die relevanten Tierschutzbestimmungen für solche Veranstaltungen.

Für die spezifischen Anforderungen an Ausstellungen und Börsen mit einzelnen Tierarten wird auf die entsprechenden Fachinformationen des BLV verwiesen. Sie erläutern die Vorgaben der Tierschutzverordnung (TSchV) betreffend Pflichten von Veranstalterin und Teilnehmenden zum schonenden Umgang mit den Tieren und zum Ausstellungsverbot für Tiere mit unzulässigen züchterisch bedingten Belastungen. Weiter geben sie Auskunft zu den Mindestanforderungen an die Ausstellungsgehege. Die Fachinformationen sind auf der [BLV-Homepage](#) zum Download verfügbar.

Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsprozess

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen und die Ausbildungsanforderungen von der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person erfüllt werden, vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. a-b TSchV. Abweichungen hinsichtlich Anforderungen an die Haltung oder die personellen Anforderungen an die Tierpflege sind im Rahmen der Bewilligung möglich, vgl. Art. 106 Abs. 4 TSchV. Hinzu kommen die relevanten tierseuchenrechtlichen Vorschriften, auch im Bereich Einfuhr von Tieren zu Ausstellungs- oder Verkaufszwecken. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt trifft im Einzelfall die notwendigen Massnahmen, vgl. Art. 30 Abs. 2 Tierseuchenverordnung (TSV).

Bewilligungsgesuche sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter auf dem entsprechenden Formular an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten, vgl. Art. 104 Abs. 1 + 3 TSchV. Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind auf der [BLV-Homepage](#) aufgeschaltet.

Bewilligungserteilung und mögliche Auflagen

Die Bewilligung wird auf die für die Veranstaltung verantwortliche Person ausgestellt und auf die Dauer der Veranstaltung befristet, vgl. Art. 106 Abs. 1 + 2 TSchV. Wesentliche Änderungen zu einer Bewilligung, die die Zahl oder Art der Tiere, die Räume, die Gehege oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege betreffen, sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist, vgl. Art. 107 TSchV.

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, beispielsweise hinsichtlich Anzahl Tiere, Tierarten, Anforderungen an die Gehege, Manipulationen an ihnen, Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung und personeller Verantwortlichkeiten, vgl. Art. 106 Abs. 3 TSchV.

Ausbildungsanforderungen an die verantwortliche Person für die Tierbetreuung

Sachkundenachweis

Wer während der Veranstaltung für die Tierbetreuung verantwortlich ist, muss über einen Sachkundenachweis zum schonenden Umgang mit den betreffenden Tierarten verfügen.

Der Sachkundenachweis kann in Form eines vom BLV anerkannten Kurses oder eines Praktikums während mindestens drei Anlässen erlangt werden, vgl. Art. 198 Abs. 2 TSchV; Art. 40 TSch-Ausbildungsverordnung (TSchAV).

Der Kurs vermittelt vertiefte Kenntnisse über das Einfangen und Festhalten von Tieren, über den schonenden Transport, die artgerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie das Führen von Tierbestandeskontrollen, vgl. Art. 103 Bst. d TSchV; Art. 39 + 41 TSchAV.

Vom Sachkundenachweis befreit sind Personen, die über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung mit der betreffenden Tierart verfügen, vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV.

Andere Ausbildungen

Der kantonale Veterinärdienst kann im Einzelfall auch andere Ausbildungen anerkennen, die das für die Betreuung der Tiere notwendige Wissen über die Bedürfnisse der gehaltenen Tiere und den schonenden Umgang mit ihnen vermittelt, vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV. Dazu zählen insbesondere übergeordnete Ausbildungen wie eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung oder ein fachspezifischer Berufs- oder Hochschulabschluss, z. B. Tierpflegerin oder Zoologe, vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV.

Spezifische Vorgaben für Beteiligte an Veranstaltungen mit Tierhandel

Verbotenes Ausstellen und Anpreisen

Tiere, an denen in der Schweiz verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, dürfen weder ausgestellt, noch zum Verkauf oder Tausch angeboten werden. Dasselbe gilt für Tiere, die unter Verletzung der geltenden Vorschriften gezüchtet worden sind.

Dies trifft insbesondere zu auf:

- Hunde, die an Rute und / oder Ohren coupiert sind. Das Verbot gilt auch für Hunde ausländischer Halterinnen und Halter, die ihren Hund für einen Kurzaufenthalt oder als Übersiedlungsgut eingeführt haben, vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. e + Abs. 2 TSchV;
- verbotene Zuchtformen bzw. Individuen mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen bei sämtlichen Tierarten, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. b TSchV sowie Fachinformationen des BLV zu Veranstaltungen mit einzelnen Tierarten.

Zudem dürfen **keine Streichelgehege** für Kaninchen, Kleinnager und Küken eingerichtet und betrieben werden, vgl. Art. 24 Bst. f TSchV.

Anbieten von Hunden

Der Kauf eines Hundes unbekannter Herkunft ist riskant. Wer Hunde öffentlich anbietet, muss daher seinen vollständigen Namen mit Adresse sowie das Herkunfts- und das Zuchtland des Hundes angeben, vgl. Art. 76a TSchV.

Schonender Umgang mit den Tieren

Veranstaltungen bedeuten immer eine gewisse Belastung für die Tiere. Deshalb muss dem schonenden Umgang mit ihnen besondere Achtung geschenkt werden. Folgende Punkte sind aus Tierschutzsicht unbedingt zu berücksichtigen:

- Tiere müssen schonend transportiert werden, vgl. Art. 15 TSchG. Die Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können. Die Tiere dürfen daraus nicht entweichen können und die Behälter müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist, vgl. Art. 167 Abs. 1 TSchV.
- Die Tiere sollen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich der Veranstaltung angeboten werden dürfen, d.h. **kein Parkplatzverkauf**.
- Im Veranstaltungsraum sollen die Tiere nicht aus den Gehegen entnommen werden, da die Gefahr des Entfliehens besteht. Unnötige Manipulationen sind zu vermeiden.
- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen nicht während einer Veranstaltung vorgenommen werden.

Den Veranstalterinnen von Tierbörsen, Kleintiermärkten und anderen Veranstaltungen mit Tierhandel, wird empfohlen, die relevanten Informationen z.B. zum Ablauf der Veranstaltung oder zum Umgang mit den Tieren in einem **Reglement** zusammenzufassen und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Pflichten der Teilnehmenden gegenüber der Kundschaft

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen, vgl. Art. 109 TSchV.

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden, vgl. Art. 110 TSchV.

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart zu informieren, vgl. Art. 111 TSchV.

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455), Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV, SR 455.109.1); Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)

Art. 13 TSchG Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der gewerbmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

² Der Bundesrat kann überregionale Veranstaltungen mit Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

Art. 15 TSchG Grundsätze (Allgemeines)

¹ Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. [...]

Art. 3 TSchV Grundsätze (Tierhaltung und Umgang mit Tieren)

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Hamplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Art. 22 TSchV Verbotene Handlungen bei Hunden

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben;

² Hunde mit coupiereten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

Art. 24 TSchV Weitere verbotene Handlungen

- f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.

Art. 30a TSchV Pflichten der beteiligten Personen

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt wird;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

Art. 76a TSchV Anbieten von Hunden

¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

- a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;
- b. Herkunftsland des Hundes;
- c. Zuchtland.

² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

Art. 103 TSchV Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

- d. Bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

Art. 104 TSchV Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten. [...]

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tierausstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105 TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106 TSchV Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandskontrolle.

⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a. Anforderungen an die Haltung;
- b. Personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

⁵ Bei Tierbörsen, Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 107 TSchV Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl und Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend die Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 109 TSchV Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 110 TSchV Altersgrenze der erwerbenden Person

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Art. 167 TSchV Transportbehälter

¹ Transportbehälter müssen:

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b. so fest sein, dass sie [...] von den Tieren nicht beschädigt werden können;
- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng

nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;

- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

² Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

Art. 193 TSchV Ausbildungsnachweis

² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

³ Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

Art. 198 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis

² Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

Art. 199 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 39 TSchAV Lernziel (Sachkundenachweis)

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 103 Buchstabe d TSchV muss sein, dass die an Handelsveranstaltungen oder in der Werbung für die Betreuung eines Tieres verantwortliche Person weiss, wie man schonend mit ihm umgeht.

Art. 40 TSchAV Form und Umfang

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens 3 Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens 3 Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.

Art. 41 TSchAV Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen sowie vertiefte Kenntnisse über das Einfangen und Festhalten von Tieren, über den schonenden Transport, die artgerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie das Führen von Tierbestandeskontrollen.

Art. 30 TSV Viehmärkte sowie Veranstaltungen mit anderen Tierarten

² Für Märkte oder Ausstellungen von anderen Tieren, wie Hunden, Katzen, Kaninchen und Geflügel, hat der Kantonstierarzt von Fall zu Fall die nötigen Massnahmen zur Verhütung von Seuchen zu treffen. Er verbietet solche Anlässe bei drohender Seuchengefahr.